Ordnung

der Bayerischen Sportschützenjugend

Stand: 5.11.2025

Ordnung der Bayerischen Sportschützenjugend

Gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) gibt sich die Bayerische Sportschützenjugend nachstehende Ordnung. Sie ist zuletzt bestätigt durch den Beschluss des Landesschützenmeisteramtes vom 5.11.2025 und gilt für den BSSB auf allen Ebenen.

Die Neufassung ist vom 8. Bayerischen Jugendtag am 28.07.1985 in München beschlossen worden. In die vorliegende Fassung wurden die von den Bayerischen Jugendtagen am 27.04.1986 in Füssen, am 26.04.1987 in Mellrichstadt, am 21.04.1991 in Eslarn, am 21.05.1995 in Weißenhorn, am 19.05.1996 in Waldaschaff beschlossenen Änderungen, die redaktionelle Änderung vom Landesjugendtag am 21.05.2006 in München sowie die beschlossenen Änderungen von den Bayerischen Jugendtagen am 15.05.2011 in Vöhringen, am 12.05.2013 in Dinkelsbühl, am 17.05.2015 in Bayreuth und am 18.05.2025 in Vohenstrauß eingebracht.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Bayerischen Sportschützenjugend gehören die mittelbaren Mitglieder[1] des BSSB bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Bayerische Sportschützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Bayerischen Sportschützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Bayerische Sportschützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Bayerische Sportschützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der BSSB-Satzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des BSSB zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der BSSB-Satzung und dieser Jugendordnung.

Das Landesschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Bayerischen Sportschützenjugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Landesausschuss endgültig.

[1] Der besseren Lesbarkeit halber wird die maskuline Form als Nomen Generalis für alle Geschlechter verwendet.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Bayerischen Sportschützenjugend sind

1. der Landesjugendtag
2. der Landesjugendausschuss
3. die Landesjugendleitung.

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussunfähigkeit wird wirksam, wenn sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; soweit diese Ordnung nichts Anderes vorschreibt.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums, über dessen Sitzung ein Protokoll gefertigt wurde, erhalten jeweils eine Abschrift. Einwendungen zu diesem Protokoll können von den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abschrift geltend gemacht werden. Sie sind als Anhang zum Protokoll zu nehmen und mit diesem zusammen aufzubewahren.

§ 5 Landesjugendtag

Der ordentliche Landesjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Landesjugendleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Landesjugendtage kann der Landesjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksjugendleiter es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch Ausschreibung in der Bayerischen Schützenzeitung.

Der Landesjugendtag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Bezirke, den Bezirksjugendleitern und den Mitgliedern der Landesjugendleitung zusammen.

Die Bezirksjugendtage entsenden in den Landesjugendtag entsprechend der Anzahl der Schützenjugend im Bezirk:

Bis zu 3000 Erstmitglieder zwei Delegierte. Für jede weiteren angefangenen 3000 Erstmitglieder einen weiteren Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein.

Stimmberechtigt ist jeder Delegierte, jeder Bezirksjugendleiter und jedes Mitglied der Landesjugendleitung mit einer Stimme. Die Stimme des Delegierten ist übertragbar auf einen anderen gewählten Delegierten des Bezirkes; dieser darf jedoch nur einen Delegierten vertreten.

Die Delegierten für den Landesjugendtag sind von den Bezirksjugendleitungen vor Sitzungsbeginn dem Landesjugendbüro mitzuteilen.

Anträge an den Landesjugendtag müssen mindestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich dem Landesjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich beim Landesjugendleiter eingegangen sein, damit hierzu noch eine Jugendausschusssitzung durchgeführt werden kann. Sie scheiden als Dringlichkeitsanträge aus.

Antragsberechtigt sind die Organe des BSSB, die Bayerische Sportschützenjugend und die Jugendleitungen auf allen Ebenen; Anträge der Vereinsjugend, sowie der Jugendleiter der Vereine und Gaue müssen jedoch über die zuständige Bezirksjugendleitung eingereicht werden.

Der Landesjugendtag ist vor allem zuständig für die

a) Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung;

b) Entlastung der Landesjugendleitung;

c) Ehrungen

d) Beschlüsse über den Haushalt;

e) Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung (Landesjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);

f) Wahl der Delegierten für den nächsten Bundesjugendtag;

g) Annahme und Änderung der Jugendordnung;

h) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit im BSSB und der Arbeitsvorhaben der Bayerischen Sportschützenjugend (Richtlinienkompetenz);

i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Jugendordnung enthält, ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 6 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Bezirksjugendleitern (bei deren Verhinderung einer seiner stellvertretenden Bezirksjugendleiter, welcher von dem jeweiligen Bezirksjugendleiter benannt wurde).

Er entscheidet zwischen den Landesjugendtagen über Angelegenheiten der Bayerischen Sportschützenjugend.

Der Landesjugendausschuss soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 7 Landesjugendleitung

Die Landesjugendleitung bilden der 1. Landesjugendleiter sowie mindestens zwei, maximal jedoch drei Stellvertreter, der Landesjugendsprecher, die Landesjugendsprecherin sowie die jeweiligen Stellvertreter der Landesjugendsprecher. Die Landesjugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein.
Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Landesjugendleitung Assistenten berufen.
Der Landesjugendsekretär und die Assistenten gehören der Landesjugendleitung beratend mit an.
Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Landesjugendleiters sowie seiner mindestens zwei, maximal jedoch drei Stellvertreter erfolgt in schriftlicher Abstimmung. Alle übrigen Mitglieder der Landesjugend-leitung können per Handzeichen gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann der Landesjugendausschuss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Landesjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bayerischen Sportschützenjugend, soweit diese nicht nach dieser Ordnung dem Landesjugendtag und dem Landesjugendausschuss zugewiesen sind. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser

Ordnung und ist an die Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses gebunden.

Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. Landesjugendleiter sowie seine mindestens zwei, maximal jedoch drei Stellvertreter vertreten die Interessen der Bayerischen Sportschützenjugend.

Der 1. Landesjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 8 Bezirke und Gaue

Die §§ 1 bis 7 dieser Ordnung gelten sinngemäß für die Bezirke und Gaue im BSSB. Ausnahme für Gaue: § 4 Abs. 2 (Beschlussfähigkeit) gilt für Gaue nicht.

§ 5 Abs. 5 gilt in folgender Fassung:

Die Gaujugendtage entsenden in den Bezirksjugendtag entsprechend der Anzahl der Sportschützenjugend im Gau

Bis zu 300 Erstmitglieder einen Delegierten;

Für jede weiteren angefangenen 300 Erstmitglieder einen weiteren Delegierten.

Die Vereinsjugendversammlungen entsenden in den Gaujugendtag entsprechend der Anzahl der Sportschützenjugend im Verein

Bis zu 30 Erstmitglieder einen Delegierten;

Für jede weiteren angefangenen 30 Erstmitglieder einen weiteren Delegierten.

Ergänzung zu § 6 Abs. 1:

Gehören dem Bezirk mehr als 4 Gaue an, so kann der Bezirksjugendtag aus den Reihen der Gaujugendleiter vier Beisitzer als Vertreter der Gaujugend in den Bezirksausschuss wählen. Der Bezirksjugendtag kann die Zahl der Beisitzer erweitern. Jeder Beisitzer soll Ansprechpartner bestimmter Gaujugendleiter sein.

Für den Gaujugendausschuss gilt diese Regelung sinngemäß.

Ausnahme für Bezirke und Gaue: §7 Abs. 1 Stimmrecht der jeweiligen stellvertretenden Landesjugendsprecher gilt nicht für Bezirke und Gaue.

§ 9 Vereine

Die Jugendarbeit auf Vereinsebene orientiert sich an dieser Jugendordnung, daher dürfen Vereinsjugendordnungen der Musterjugendordnung gemäß Anlage 1 nicht entgegenstehen. Am Landesjugendtag am 18.05.2025 in Vohenstrauß wurde die Jugendordnung des BSSB für seine Jugend geändert und anstelle der „Bayerischen Schützenjugend“ die Bezeichnung „Bayerische Sportschützenjugend“ gesetzt, die synonym zu verstehen sind.